



NEUSSER APPELL

CBP fordert ein besseres Bundesteilhabegesetz!

Das Bundesteilhabegesetz soll noch im Jahr 2016 im Deutschen Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet werden. Seit langem setzt sich der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) für eine Reform der Eingliederungshilfe ein, die aus menschenrechtlicher und fachlicher Perspektive dringlich ist. Aus Sicht des CBP muss gerade die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit schwerst- und mehrfachen Behinderungen und schweren psychischen Erkrankungen in den Blick genommen werden. In dem aktuellen Regierungsentwurf zum Gesetz ist dies jedoch nicht gegeben. Es stehen dort noch viele Regelungen, die nicht akzeptiert werden können. Der CBP fürchtet, dass es durch manche geplanten Bestimmungen zu gravierenden Verschlechterungen in der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen führen kann.

Der CBP benennt folgende Punkte, deren Klärung im Gesetz aus fachlicher, ethischer und politischer Perspektive zwingend geboten ist:

- Künftig soll der Leistungszugang zur Eingliederungshilfe durch Orientierung an den 9 Lebensbereichen der ICF erfolgen (§ 99 SGB IX-RE). Eine Teilhabebeeinschränkung gilt künftig dann als erheblich, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens 5 der insgesamt 9 Lebensbereiche nach der ICF nicht ohne personelle oder technische Hilfe oder in mindestens 3 Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Hilfe nicht möglich ist. Aus Sicht des CBP wird dies zu einer vom heutigen Personenkreis abweichenden Festlegung der Erheblichkeitsschwelle bei Teilhabebeeinschränkungen führen und Menschen von Leistungen ausschließen.
- Das Zusammenwirken von Teilhabe- und Pflegeleistungen ist auch mit dieser Reform politisch wieder nicht geklärt. Solange diese überfällige Lösung nicht in Sicht ist, müssen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung wie bisher in einem gleichrangigen Verhältnis miteinander kooperieren, damit Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen zu beiden Leistungssystemen Zugang haben. Die vom Gesetzgeber geplante Vorrang-Nachrang-Regelung im Verhältnis von Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe darf nicht kommen. Sie wird dazu führen, dass Menschen mit schwerst- und mehrfachen Behinderungen notwendige Teilhabeleistungen vorenthalten, auf Pflegeleistungen verwiesen und sie dann nur in stationären Pflegeeinrichtungen betreut werden.
- Im Pflegestärkungsgesetz III ist die Ausdehnung des Geltungsbereichs des § 43a SGB XI und der pauschalen Abgeltung der Pflege in Höhe von 266 € auf alle Wohnformen geplant, die Verträge nach dem WBG (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz) anwenden. Dies stellt die bisherigen Verhältnisse zum Nachteil der Betroffenen geradezu auf den Kopf. Dieser Plan wird alle Menschen mit Behinderung treffen, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben und bis jetzt Pflegesachleistungen in voller Höhe bekommen. Für viele inklusive Wohnangebote wäre das das Aus. Das ist nicht akzeptabel. Die Verschärfung des § 43a SGB XI ist daher zurückzunehmen.
- Wenn das bisherige einheitliche Leistungspaket der vollstationären Eingliederungshilfe aufgeteilt werden soll in einerseits existenzsichernde Leistungen (Sozialhilfe) und andererseits Eingliederungshilfe (Teilhabeleistungen) darf es nicht zu Leistungslücken für die betroffenen Menschen kommen. Die Aufteilung darf keine Leistungsbedarfe zurücklassen, für die kein Kostenträger mehr aufkommt. Kosten des Lebensunterhalts und Kosten der notwendigen Alltagsassistenz müssen

entsprechend dem Rechtsanspruch auf individuelle Bedarfsdeckung gewährleistet sein. Gerade behinderungsbedingte Mehraufwendungen wie auch erhöhte Unterkunft- und Wohnkosten, die heute selbstverständlich und mit Unterstützung der bisherigen Kostenträger entwickelt und bislang auch finanziert waren, müssen mit berücksichtigt werden. Ein zwangsweises Verweisen der Menschen mit Behinderung auf günstigeren Wohnraum darf es nicht geben!

- Die vom Gesetzgeber geplante (Wieder-)Einführung der Schiedsstellenfähigkeit für Leistungsvereinbarungen wird vom CBP ausdrücklich begrüßt. Sie darf jetzt nicht in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wieder aufgegeben werden. Sie ist eine unabdingbare Voraussetzung für das ausgewogene Funktionieren des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses und das Aushandeln der Leistungspakete im neuen Leistungserbringungsrecht mit neuen Steuerungselementen der Leistungsträger. Es dient der Sicherstellung einer bedarfs- und flächendeckenden Entwicklung von inklusiv ausgerichteten Leistungsangeboten und wird die Zusammenarbeit im System verbessern.

Die Mitglieder von Bundestag und Bundesrat haben jetzt die Aufgabe, diese Mängel am Bundesteilhabegesetz und Drittem Pflegestärkungsgesetz zu beheben. Beide Gesetze sind in den vorliegenden Fassungen für Menschen mit schwerst- und mehrfachen Behinderungen und psychischen Erkrankungen, deren Familien und den CBP Mitgliedern nicht akzeptabel.

Der CBP hat die bisherige Debatte kritisch begleitet in der Überzeugung, dass sinnvolle Verbesserungen und Weiterentwicklung letztlich für die Menschen mit insbesondere schwersten und mehrfachen Behinderungen mehr Sicherheit in der Zukunft bringen. Mit zahlreichen fachlich-rechtlichen Vorschlägen und Positionierungen hat der CBP sein ernsthaftes Interesse an einer zielführenden Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention unterstrichen. Bei einer großen Kundgebung am 7. November unter dem Motto „**Teilhabe – jetzt erst Recht!**“ hat der CBP gemeinsam mit anderen Fachverbänden den berechtigten Forderungen zu elementaren Punkten des Gesetzentwurfs zum Bundesteilhabegesetz öffentlich Ausdruck verliehen.

Jetzt ist die Politik in Bund und Ländern gefordert, die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken! Die begründeten Anliegen von Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen und den Leistungserbringern dürfen nicht zur Verfügungsmasse im Ringen um die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen werden!

Die „rote Linie“ für den CBP und seine Mitgliedseinrichtungen ist mit diesem Appell markiert. Wenn sie überschritten ist, wird der CBP das Gesetzgebungsvorhaben nicht länger unterstützen. Als zu hoch sind die Risiken mit unabsehbaren Konsequenzen für die Menschen mit Behinderung und deren Familien einzuschätzen.

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung des CBP am 10.11.2016 in Neuss

Diesem Appell beigefügt sind die sechs Kernforderungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung mit dem Titel „Teilhabe – jetzt erst Recht! Verschlechterungen verhindern!“.

www.cbp@caritas.de

Kontakt: cbp@caritas.de